

**Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang  
„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend)  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 28. November 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend)“ als Satzung erlassen.

**Inhalt**

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium, Vorqualifikation
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Modulprüfungen, Wiederholungsprüfungen
- § 6 Bachelor-Arbeit
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**§1  
Grundsatz, Akademischer Grad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Arts“ - Abkürzung: „B.A.“

## **§ 2 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Studium.
- (3) Die Fachstudienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.

## **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium, Vorqualifikation**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) ist auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg der Nachweis einer pädagogischen und staatlich anerkannten Berufsausbildung sowie einer einschlägigen Praxiserfahrung im Umfang von mindestens 20 Wochen nach Berufsausbildung, weil dieser berufsbegleitende Studiengang auf der erworbenen Vorqualifikation aufbaut. Ausnahmen von der Art des Berufsabschlusses sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.
- (2) Die Vorqualifikation kann im Umfang von 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Näheres regelt § 4 Absatz 1 der Einstufungsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend).
- (3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges wird eine pädagogische Tätigkeit während des berufsbegleitenden Studiums von mindestens vier Stunden täglich vorausgesetzt. Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzuweisen. Ebenso ist das grundsätzliche Einverständnis des Arbeitgebers zum berufsbegleitenden Studium mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (4) Die Hochschule Neubrandenburg behält sich vor, den Studiengang aus ressourcenschonenden Gründen bei weniger als 20 Studierenden nicht durchzuführen. In diesem Fall erhalten die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber ihren Zulassungsantrag zurück.

## **§ 4 Prüfungsleistungen**

- (1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) zu dieser Fachprüfungsordnung.

(2) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 der RPO ist im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) eine Präsentation vorgesehen. Diese Präsentation ist außerhalb des Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Sie umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer einer Präsentation ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt (Anlage 1). Ergänzend zur Präsentation wird ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung von ca. 5 bis 10 DIN A4 Seiten gefordert.

## **§ 5**

### **Modulprüfungen, Wiederholungsprüfungen**

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist festgelegt, welche Module benotet werden, welche unbenotet bleiben und nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden und welche der benoteten Module in die Gesamtnote einfließen.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung kann von einer unbenoteten Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden, die im Studien- und Prüfungsplan geregelt sind.

(3) Die Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen auf der Grundlage von § 29 RPO wiederholen. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter, schriftlicher Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(4) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RPO gelten entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; § 18 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 der RPO gelten entsprechend. Es gelten für diesen Fall abweichend von § 18 Absatz 1 RPO stark verkürzte Fristen.

## **§ 6**

### **Bachelor-Arbeit**

(1) Die Lage der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Fachstudienordnung. Sie ist im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs im Umfang von mindestens 130 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. Sie ist 16 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvo-

raussetzungen sind nicht erfüllt. Dabei ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(4) Insgesamt werden für die Bachelor-Arbeit zehn ECTS-Punkten vergeben. Die Note der Bachelor-Arbeit fließt nach ECTS-Punkten gewichtet in die Endnote mit ein.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2017 im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 23. November 2016 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 28. November 2016.

Neubrandenburg, den 28. November 2016

**Prof. Dr. Micha Teuscher**

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Micha Teuscher

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 1. Dezember 2016 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*